

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zwischen dem Kunden und gardenpool ag

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen der gardenpool ag und finden Anwendung auf alle Verträge zwischen der gardenpool ag und dem Kunden. Allfällige AGB des Kunden sind nicht anwendbar, soweit diese den vorliegenden AGB widersprechen und von der gardenpool ag nicht explizit akzeptiert wurden.

### 2. Werkvertrag

#### a. Abschluss

Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung abgeschlossen. Wird mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit begonnen, ohne dass der Kunde widerspricht, wird von einer gültig zustande gekommenen Vereinbarung ausgegangen.

#### b. Pflegevertrag

Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vertrag, auf Grund dessen sich die gardenpool ag zu einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Pflegevereinbarung) verpflichtet, durch jede der Vertragsparteien schriftlich und unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer bei wiederkehrender Leistung beträgt 6 Monate ab Unterzeichnung des Werkvertrages. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Erfolgt die Auflösung des Werkvertrages vor Ablauf der Mindestdauer, so ist die Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an gardenpool ag.

#### c. Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanierarbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Kunde und gardenpool ag in Regie gegen täglich erstellte Rapporte ausgeführt. Die Abgabe der Rapporte und Lieferscheine erfolgt periodisch und auf schriftlichem Weg (E-Mail), mindestens einmal wöchentlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Kunden übergeben. Der Kunde hat die Rapporte und Lieferscheine umgehend zu kontrollieren und allfällige Beanstandungen innert 5 Tagen an gardenpool ag mitzuteilen. Ohne entsprechende Mitteilung gelten die Rapporte und Lieferscheine als genehmigt. Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin/Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.
- Die Benutzung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtzulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benutzung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.
- Gardenpool ag haftet nur für unter ihrer Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch ihre Belegschaft bzw. Hilfspersonen, aber nicht im Rahmen von unter ihrer Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt sie keine Haftung.

**d. Angebot / Offerten**

Das Angebot der gardenpool ag bleibt, sofern im Angebot keine andere Frist vereinbart wird, während 30 Tagen nach Einreichung bestehen. Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen sind die Beschaffungsdauer und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Die erste Offerte ist kostenlos (exkl. Planzeichnung), jede weitere Offerte verrechnet gardenpool ag zum vereinbarten Pauschalpreis. Bei einer Auftragserteilung innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Offerte werden die Offerten nicht verrechnet. Die Offerten sind ungefähr gerechnet und erfolgen ohne Garantie und ohne Präjudiz für die schlussendliche Rechnung. Die definitive Rechnungsstellung nach der Offerte erfolgt gemäss dem effektiven Ausmass. Mehrkosten und Preisabweichungen sind vorbehalten.

**e. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen**

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Hagel oder Frost)

- Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
- oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
- oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,
- oder bereits ausgeführte Arbeiten erneut zur Fälligkeit zwingen,

so hat die gardenpool ag wegen der ihr daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in der Höhe der effektiven Mehraufwendungen.

**f. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes**

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat die gardenpool ag in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihr vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

**3. Pflichten der Vertragspartner**

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich gardenpool ag zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Gardenpool ag und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

**Pflichten gardenpool ag**

Gardenpool ag hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.
- b. Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials werden dem Kunden auf Verlangen angegeben.
- c. Gardenpool ag legt dem Kunden Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien, wenn dieser es wünscht.

## **Pflichten des Kunden/Bauherrschaft/Auftraggebers**

### **Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:**

- a.
- b. Der Kunde ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest.
- c. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden gardenpool ag durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- d. Der Kunde überprüft die bauseits gelieferten Materialien auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert deren Zustand und Menge.
- e. Der Kunde markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.
- f. Der Kunde stellt gardenpool ag sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt gardenpool ag, diese Unterlagen unter Kostenfolgen zu beschaffen.
- g. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat gardenpool ag die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.
- h. Ein nicht erfüllen der Pflichten kann zu Mehrkosten und Preisabweichungen führen.

## **4. Ausführung**

### **a. Absteckung:**

Der Kunde nimmt die Vermessung der Hauptachsen, Baulinien und Grenzabstände vor und markiert die Nivellierungsfixpunkte. Die für das Werk notwendigen Absteckungen übernimmt gardenpool ag.

### **b. Bauplatz und Zufahrt:**

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Kunde die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benutzungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt gardenpool ag.

### **c. Baustelleneinrichtung:**

Baustelleneinrichtungen werden von gardenpool ag erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften betriebsbereit gehalten während der Ausführung.

### **d. Energie, Wasser, Abwasser:**

Der Kunde sorgt dafür, dass der gardenpool ag die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.

### **e. Werkstoffe:**

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen, bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen. Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft gardenpool ag hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung an gardenpool ag für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. Schreibt der Kunde jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss gardenpool ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.

### **f. Muster:**

Gardenpool ag liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für gardenpool ag Kosten, die das übliche Mass überschreiten, werden diese vom Kunden verrechnet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

### **g. Materialvorräte:**

Gardenpool ag beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Kunde bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.

### **h. Aussortierung:**

Aussortieren von Platten, Pflastersteinen etc. nach Farbe, Dicke, Struktur und Grösse ist grundsätzlich nicht möglich.

**i. Unterakkordanten:**

Gardenpool ag ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft gardenpool ag hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mangelhaftung von gardenpool ag für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

**5. Abnahme des Werkes und Mangelhaftung**

**a. Abnahme:**

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Die Abnahme erfolgt innert Monatsfrist nach Anzeige von gardenpool ag.

Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt oder weitergebaut, gilt es ebenfalls als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und gardenpool ag gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt. Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

**b. Mängelhaftung:**

Gardenpool ag leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Kunden gegenüber gardenpool ag die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht).

Hinsichtlich der Haftung von gardenpool ag für von ihr verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet gardenpool ag unbeschränkt. Bei Vorliegen von Personenschäden haftet gardenpool ag auch bei leichter Fahrlässigkeit. Für alle übrigen Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

Gardenpool ag trifft hinsichtlich der Weisungen des Kunden, des vom Kunden angewiesenen Baugrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Kunden keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht. Ist eine Weisung des Kunden jedoch offensichtlich fehlerhaft, ist der von ihm angewiesene Baugrund oder zur Verfügung gestellte Werkstoff offensichtlich untauglich oder liegen andere Umstände aus der Sphäre des Kunden vor, die offensichtlich zu einem Werkmangel führen, so muss gardenpool ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.

Falls ein Werkmangel auf ein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet gardenpool ag nicht. Das Nebenunternehmerisiko hat der Kunde zu tragen. Auch haftet die gardenpool ag nicht für von ihren Hilfspersonen versuchte Schäden.

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch gardenpool ag ausgeführt wurden;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Mängel, die durch unsachgemässe oder unterlassene Pflege des Kunden herbeigeführt werden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt.
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.
- Mängel durch natürliche Abnutzung
- Mängel an sämtlichen Silikonfugen (undichte Silikonfugen gelten als natürliche Abnutzung, der Ersatz gilt als Wartung)
- Abweichungen in Farbe, Glanz
- Abweichungen in Farbe oder Beschaffenheit bei Nachlieferungen oder Reparaturen

**6. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages**

**a. Rücktrittsrecht**

- Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht begonnen ist, vom Vertrag zurücktreten.
- b. Gardenpool ag hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet.
  - c. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

## 7. Lieferdatum und Ausführungstermin

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, sofern ausdrücklich als verbindlich zugesichert. Lieferdaten und Ausführungstermine erfolgen nach Absprache, je nach Witterung. Lieferungsverzögerungen und Nichteinhaltung des Ausführungstermins aufgrund von schlechtem Wetter geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsauflösung, Entschädigung oder Rückzahlung der Anzahlung. Verspätete Lieferungen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegen (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfall und Krankheit oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten wie Lieferverzögerung von Seiten des Herstellers) ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Wenn das Lieferdatum oder der Ausführungstermin durch das Verschulden von gardenpool ag um drei Monate überschritten ist, kann der Kunde schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen innert 30 Tagen zurückverlangen, jedoch keinerlei Anspruch auf Zins oder weitere Entschädigung irgendwelcher Art geltend machen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- a. Die Mengen der erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet.
- b. Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen Arbeiten ist gardenpool ag berechtigt, monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen.
- c. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 15 Tage. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF (Schweizerfranken).
- d. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an gardenpool ag erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Rechnung als genehmigt.
- e. Eigentumsvorbehalt:  
Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der gardenpool ag.

## 9. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von gardenpool ag. Gardenpool ag ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.